SITZUNGSBERICHT
in der Rechtssache C-219/88 *

I — Sachverhalt und Verfahren

1. *Rechtlicher Rahmen und Sachverhalt des Ausgangsrechtsstreits*

Artikel 3 der Verordnung (EWG) Nr. 1224/80 des Rates (im folgenden: „die Verordnung") lautet:

„1. Der nach diesem Artikel ermittelte Zollwert eingeführter Waren ist der ‚Transaktionswert', das heißt, der für die Waren bei einem Verkauf zur Ausfuhr in das Zollgebiet der Gemeinschaft tatsächlich gezahlte oder zu zahlende Preis, gegebenenfalls nach Berichtigung gemäß Artikel 8 ...

...

3. a) Der tatsächlich gezahlte oder zu zahlende Preis ist die vollständige Zahlung, die der Käufer an den Verkäufer oder zu dessen Gunsten für die eingeführten Waren entrichtet oder zu entrichten hat ...

...

4. Die nachstehenden Aufwendungen oder Kosten werden nicht in den Zollwert einbezogen, vorausgesetzt, daß sie getrennt von dem für die eingeführten Waren tatsächlich gezahlten oder zu zahlenden Preis ausgewiesen werden:

a) Zahlungen für den Bau, die Errichtung, die Montage, die Instandhaltung oder die technische Unterstützung, sofern diese Tätigkeiten an den eingeführten Waren, wie Industrieanlagen, Maschinen oder Ausrüstungen nach der Einfuhr vorgenommen werden;

b) Zölle und andere Abgaben, die in der Gemeinschaft wegen der Einfuhr oder des Verkaufs der Waren zu zahlen sind."

Artikel 8 zählt eine Reihe von Faktoren auf, die dem tatsächlich gezahlten oder zu zahlenden Preis hinzuzurechnen sind.

Artikel 8 Absatz 3 bestimmt: „Zuschläge zu dem tatsächlich gezahlten oder zu zahlenden Preis dürfen bei der Ermittlung des Zollwerts nur vorgenommen werden, wenn dies in diesem Artikel vorgesehen ist."

Nach Artikel 17 der Verordnung wird ein Ausschuß für den Zollwert eingesetzt, der aus Vertretern der Mitgliedstaaten besteht und in dem ein Vertreter der Kommission den Vorsitz führt.

Die Malt GmbH (Klägerin und Revisionsklägerin, im folgenden: „Klägerin") führte im Oktober 1981 argentinisches Rindfleisch im Rahmen eines durch die Verordnung (EWG) Nr. 217/81 des Rates (ABl. L 38, S. 1) eröffneten Gemeinschaftszollkontingents für hochwertiges Rindfleisch abschöpfungsfrei in die Gemeinschaft ein. Dafür mußte sie eine Echtheitsbescheinigung für das eingeführte Fleisch nach der Verord-

* Verfahrenssprache: Deutsch.

nung (EWG) Nr. 263/81 der Kommission (ABl. L 27, S. 52), insbesondere Artikel 4 Absatz 1, vorlegen; diese Bestimmung lautet wie folgt:

„Eine Echtheitsbescheinigung ist nur gültig, wenn sie gemäß den Angaben der Anhänge I und II von einer im Anhang II verzeichneten Ausgabestelle ordnungsgemäß ausgefüllt und abgezeichnet ist."

Bei den in Rede stehenden Einfuhren meldete die Klägerin den Rechnungspreis der Ware als Zollwert an, ohne die Kosten für die Erlangung der Echtheitsbescheinigungen einzubeziehen.

Das Hauptzollamt Düsseldorf (Beklagter und Revisionsbeklagter, im folgenden: „Beklagter") rechnete bei der Berechnung des Zollwerts und der entsprechenden Zölle diese Kosten zum Preis hinzu.

Die Klägerin legte erst Einspruch ein und erhob dann Klage, die beide erfolglos blieben. Sie legte Revision zum Bundesfinanzhof ein und wies insbesondere darauf hin, daß die Kosten für die Bescheinigung nicht zum Kaufpreis der Ware gehörten, der vorher gesondert ausgehandelt worden sei. Sie wies darüber hinaus auf das Urteil des Gerichtshofes vom 9. Februar 1984 in der Rechtssache 7/83 (Ospig, Slg. 1984, 609) hin, in dem der Gerichtshof für Recht erkannt habe:

„Die Quotakosten, die für den Erwerb von Exportkontingenten entstehen, gehören nicht zum Zollwert der in der Gemeinschaft importierten Waren im Sinne der Vorschriften der Verordnung Nr. 1224/80 des Rates vom 28. Mai 1980 über den Zollwert der Waren, geändert durch die Verordnung Nr. 3193/80 des Rates vom 8. Dezember 1980."

Der Beklagte berief sich auf die Schlußfolgerung Nr. 15 des Ausschusses für den Zollwert, dem die Frage, die auch Gegenstand der Revision ist, vorgelegt wurde und der die Auffassung vertrat, daß der für die Echtheitsbescheinigung berechnete Betrag als Teil des Preises anzusehen sei.

2. *Beurteilung des vorlegenden Gerichts*

Das vorlegende Gericht ist unter Berücksichtigung des Urteils Ospig nicht davon überzeugt, daß der genannte Ausschuß das maßgebende Gemeinschaftsrecht in seiner Schlußfolgerung zutreffend ausgelegt habe. Nach den vom Gerichtshof entwickelten Grundsätzen könnte man beim Zollwert die aufgrund der Kontingentsregelung gezahlten Beträge auch außer Betracht lassen, obwohl sich die Bescheinigungen auf die eingeführten Waren bezögen und nicht getrennt behandelt würden und sich die fraglichen Beträge nicht auf einen Auslagenersatz beschränkten.

Der Bundesfinanzhof weist außerdem darauf hin, daß sich die Frage nicht stellen würde, wenn für die Bescheinigungen keine Kosten gefordert worden wären, was in anderen Fällen zu einem willkürlichen oder fiktiven Zollwert führen könne. Es sei auch der Fall des Erwerbs einer Bescheinigung von einem dritten Schlachtbetrieb zu berücksichtigen.

Sollten die fraglichen Beträge zum Transaktionswert der eingeführten Waren gehören, so stellen sich nach Ansicht des Bundesfinanzhofs weitere Auslegungsfragen, die allerdings weniger zweifelhaft seien. Die Beträge fielen nämlich nicht unter den in Artikel 3 Absatz 4 Buchstabe b der Verordnung enthaltenen Begriff der „Zölle und anderen Abgaben", auch wenn die Klägerin sie als „verlagerte Abschöpfungen" bezeichne.

Sollte Buchstabe b jedoch anwendbar sein, so sei zu prüfen, ob das Erfordernis eines getrennten Ausweises vom Preis erfüllt sei, da die Rechnungen einen Gesamtbetrag, jedoch mit Angabe seiner Bestandteile, enthielten.

Das Argument der Klägerin, daß ein entsprechender Abzug gewährt werden müsse, falls die fraglichen Beträge Teil des Transaktionswertes seien, da die Beträge Subventionen darstellten, entbehre jeder Rechtsgrundlage. Artikel 8 der Verordnung kenne nur Zurechnungen zum Preis und erwähne keinen Zuschlag wegen der Bescheinigungskosten, der sich daher gemäß Absatz 3 verbiete. Der ganze Streit betreffe die Bestimmung des Preises.

3. *Vorlagefragen*

Aus diesen Gründen hat der Bundesfinanzhof dem Gerichtshof durch Beschluß vom 26. Mai 1988 folgende Fragen zur Vorabentscheidung vorgelegt:

„1) Ist die Verordnung (EWG) Nr. 1224/80 des Rates vom 28. Mai 1980 über den Zollwert der Waren (ABl. L 134, S. 1), insbesondere Artikel 3 Absätze 1 und 3 Buchstabe a, dahin auszulegen, daß bei der Bewertung von argentinischem Rindfleisch, das 1981 im Rahmen eines Gemeinschaftszollkontingents abschöpfungsfrei in den freien Verkehr übergeführt worden ist, die an den Verkäufer neben dem Warenpreis gezahlten Beträge für die zur Inanspruchnahme der Kontingentsregelung erforderlichen Echtheitsbescheinigungen zum tatsächlich gezahlten oder zu zahlenden Preis (Transaktionswert) zu rechnen sind?

2) Bei Bejahung der Frage 1:

Ist die vorstehend bezeichnete Verordnung, insbesondere Artikel 3 Absatz 4 Buchstabe b, dahin auszulegen, daß die für die Bescheinigungen gezahlten Beträge zollwertrechtlich wie in der Gemeinschaft wegen der Einfuhr zu zahlende Abgaben zu behandeln sind?

3) Bei Bejahung der Frage 2:

Ist die vorstehend bezeichnete Verordnung, insbesondere Artikel 3 Absatz 4, dahin auszulegen, daß dem Erfordernis getrennten Ausweises von dem für die eingeführten Waren tatsächlich gezahlten oder zu zahlenden Preis auch genügt wird, wenn die Rechnung einen Gesamtbetrag für die Ware und die Beträge für die Bescheinigungen (Nr. 1) ausweist, aber auch die Höhe dieser Beträge deutlich macht?"

4. *Verfahren vor dem Gerichtshof*

Der Vorlagebeschluß ist am 3. August 1988 in das Register der Kanzlei des Gerichtshofes eingetragen worden.

Gemäß Artikel 20 des Protokolls über die Satzung des Gerichtshofes der EWG haben am 17. Oktober 1988 die Malt GmbH, vertreten durch Rechtsanwalt D. Ehle, Köln, und am 19. Oktober 1988 die Kommission der Europäischen Gemeinschaften, vertreten durch ihren Rechtsberater J. Sack als Bevollmächtigten, schriftliche Erklärungen eingereicht.

Der Gerichtshof hat auf Bericht des Berichterstatters nach Anhörung des Generalanwalts beschlossen, die mündliche Verhandlung ohne vorherige Beweisaufnahme zu eröffnen.

II — Zusammenfassung der beim Gerichtshof eingereichten schriftlichen Erklärungen

Die *Klägerin* führt aus, die Bescheinigungen würden von den nationalen Behörden der betreffenden Drittländer nach von ihnen festgelegten Zuteilungsverfahren an die Exportschlachtbetriebe vergeben.

Im Gegensatz zu der Situation in anderen Ländern werde den argentinischen Schlachtbetrieben ein Quotenanteil zugeteilt, den sie nicht unmittelbar auf andere Schlachtbetriebe übertragen dürften. Es würden jedoch in der Weise mittelbare Übertragungen vorgenommen, daß ein Schlachtbetrieb mit Schlachttieren, aber ohne Quoten diese Tiere in einem Schlachtbetrieb schlachten lasse, der noch über Quoten verfüge. Dieser stelle dann gleichzeitig die Echtheitsbescheinigung zur Verfügung und beanspruche die Zahlung des darauf entfallenden Betrages.

Verfügten die Schlachtbetriebe, an die sich die Klägerin normalerweise wende, nicht mehr über freie Quoten, so suche sie über eine örtliche Agentur andere Schlachtbetriebe. Der Zusatzbetrag, der für die Bescheinigung zu zahlen sei, die es der Klägerin erlaube, das Fleisch abschöpfungsfrei einzuführen, werde immer getrennt ausgehandelt.

Die Klägerin hält vor allem die sechste Begründungserwägung der Verordnung für bedeutsam, wonach „Ziel [dieser] Verordnung ist ..., den Welthandel durch ein gerechtes, einheitliches und neutrales System für die Bewertung von Waren für Zollzwecke zu fördern, das die Anwendung von willkürlichen oder fiktiven Zollwerten ausschließt".

Was die Meinung des Zollwertausschusses betreffe, so gehe er davon aus, daß die Bescheinigung nicht getrennt von der Ware behandelt werden könne und keinen unabhängigen Wert habe.

Dies sei jedoch nicht der Fall. Nachdem der Preis für das Fleisch ausgehandelt worden sei, erörterten die Parteien, ob die Ware mit oder ohne Bescheinigung zu liefern sei.

Es könne vorkommen, daß das Fleisch ohne Bescheinigung exportiert werde, zum Beispiel wenn es tiefgefroren eingeführt werde, um in den Genuß des allgemeinen Zollkontingents für Gefrierfleisch zu kommen, oder wenn die Kontingentsmengen erschöpft seien, der Käufer aber noch bestimmte Kunden mit Fleisch beliefern müsse.

Werde hingegen beschlossen, die Ware mit Bescheinigung zu kaufen, so müßten die Parteien den zu zahlenden Zusatzbetrag aushandeln. Dieser Betrag sei in aller Regel niedriger als der geltende Abschöpfungssatz, damit der Käufer einen Anteil an dem Geschäft habe. Der Zusatzbetrag werde manchmal mit dem Preis für das Fleisch berechnet, manchmal getrennt, insbesondere wenn die Quotenanteile und Bescheinigungen von dritten Unternehmen, zum Beispiel von der Vermittlungsagentur, gekauft würden. (Die Klägerin fügt ihren Erklärungen eine solche Rechnung bei.)

Auf der Grundlage dieses Sachverhalts ist die Klägerin der Ansicht, daß der Zusatzbetrag nicht Teil des Preises sei. Es gebe einen Marktpreis für das Fleisch, der nicht davon abhänge, ob die Ware abschöpfungsfrei eingeführt werden solle. In den Transaktionswert könne nicht der Preis für andere als die in Artikel 8 der Verordnung aufgezählten Gegenstände oder Leistungen einbezogen sein, zu denen nicht der Betrag für die

Echtheitsbescheinigungen gehöre. Der Zusatzbetrag werde gegen Aushändigung der Bescheinigung gezahlt, die dem Käufer die abschöpfungsfreie Einfuhr ermögliche, und getrennt ausgehandelt. Sein theoretischer Wert entspreche der Höhe der Gemeinschaftsabschöpfung, die jedoch prohibitiv hoch festgesetzt werde.

Der Zusatzbetrag stelle für den Exportschlachtbetrieb eine Subvention dar, die die Verluste teilweise ausgleiche, die die argentinischen Schlachtbetriebe durch die Einführung der Gemeinschaftsabschöpfungen erlitten hätten.

Die Zusatzbeträge seien daher allenfalls Kosten und könnten als solche nicht in den gezahlten oder zu zahlenden Preis einbezogen werden. Sie seien nicht in dem abschließenden Verzeichnis des Artikels 8 enthalten (siehe auch Randnr. 12 des Urteils Ospig, a. a. O.).

Wie in der Rechtssache Ospig, in der der Gerichtshof ausgeführt habe, daß Quotakosten für Textilien nicht zum Zollwert im Sinne der Verordnung gehörten, sei das Ziel der Regelung, nach der die fraglichen Einfuhren abgewickelt worden seien, ein anderes als das der Verordnung über den Zollwert. In der Rechtssache Ospig habe es sich um eine Einfuhrbeschränkung gehandelt. In der vorliegenden Rechtssache handele es sich um eine gemeinschaftsrechtliche Zollkontingentsregelung, die die Erteilung von Bescheinigungen mit sich bringe. Diese Regelung solle im Rahmen des GATT sicherstellen, daß bestimmte Fleischmengen frei von der Gemeinschaftsabschöpfung verkauft werden könnten.

Die Verordnung sei ohne Bezugnahme auf diese andere Regelung auszulegen.

Die Klägerin macht unter Übernahme in der Rechtssache Ospig vorgebrachter weiterer Argumente außerdem geltend, daß die Bescheinigungen nicht an einen Kaufvertrag über bestimmte Waren gebunden seien, daß der Aufwand für sie unabhängig vom Wert des Fleisches sei, daß die Kosten auch einem von dem Verkäufer unabhängigen Dritten (z. B. der Vermittlungsagentur) bezahlt werden könnten und daß die Kosten Ausfluß einer Handelspolitik der Gemeinschaft seien.

Nach der Rechtsprechung des Gerichtshofes habe die sechste Begründungserwägung der Verordnung insbesondere für die Auslegung ihres Artikels 3 grundlegende Bedeutung (siehe das Urteil Ospig sowie das Urteil in der Rechtssache 65/85, Hauptzollamt Hamburg-Ericus/Van Houten International GmbH, Slg. 1986, 447, Randnr. 14).

Die Einbeziehung des Zusatzbetrags in den Zollwert wäre ein Verstoß gegen ein gerechtes, einheitliches und neutrales System. Der Transaktionswert habe seinen Rechtsgrund in dem Kaufgeschäft über die Ware. Der Erwerb des Rechts auf abschöpfungsfreie Einfuhr dagegen sei unabhängig vom Wert der Waren und seine Einbeziehung würde den neutralen Charakter des Systems des Zollwerts verletzen. Dies gelte auch deshalb, weil der Betrag in Wirklichkeit eine Subvention darstelle. Die Willkür einer solchen Zollbewertung sei offenkundig, wenn der Zusatzbetrag nicht vom Verkäufer der Ware, sondern von einem Dritten in Rechnung gestellt werde.

Die Klägerin schlägt dem Gerichtshof vor, die erste Frage wie folgt zu beantworten:

„Die Vorschrift des Artikels 3 Absätze 1 und 3 Buchstabe a der Verordnung (EWG) Nr. 1224/80 ist dahin gehend auszulegen,

daß die neben dem Warenpreis gezahlten Beträge der für die Inanspruchnahme der Kontingentsregelung erforderlichen Echtheitsbescheinigungen nicht zum Zollwert (Transaktionswert) der in die Gemeinschaft importierten Waren gehören."

Zur zweiten Frage vertritt die Klägerin die Meinung, daß die Zusatzbeträge materiell die Abschöpfungen darstellten, die die Gemeinschaft nicht erhoben habe, und somit Abgaben, deren Zahlung von der Gemeinschaft nach Argentinien verlagert worden sei. Sie würden außerdem in der Gemeinschaft an den Käufer gezahlt, sobald das Fleisch zum freien Verkehr abgefertigt worden sei. Artikel 3 Absatz 4 Buchstabe b der Verordnung besage nämlich nicht, daß die Abgabe an die nationalen Behörden (Zollbehörden oder andere) zu entrichten sei.

Die Klägerin schlägt daher folgende Antwort auf die zweite Frage vor:

„Die Vorschrift des Artikels 3 Absatz 4 Buchstabe b der Verordnung Nr. 1224/80 ist dahin auszulegen, daß die für die Echtheitsbescheinigung/Quote gezahlten Beträge zollwertrechtlich wie in der Gemeinschaft wegen der Einfuhr zu zahlende Abgaben zu behandeln sind."

Was die dritte Vorlagefrage angeht, so stimmt die Klägerin mit dem Bundesfinanzhof in der Frage überein, ob der Zusatzbetrag von dem gezahlten oder zu zahlenden Preis getrennt ausgewiesen sei. Die einzelnen Elemente seien getrennt in der Rechnung aufgezeichnet. Dies entspreche der Rechtsprechung des Bundesfinanzhofs zu den Beförderungskosten.

Die Klägerin schlägt vor, wie folgt auf die dritte Frage zu antworten:

„Dem Erfordernis des getrennten Ausweises im Sinne des Artikels 3 Absatz 4 der Verordnung Nr. 1224/80 ist dann Genüge getan, wenn die Rechnung einen Gesamtbetrag für die Ware und die Beträge für die Quote/Zertifikatkosten ausweist, woraus sich die einzelnen Kostenelemente ergeben."

Die *Kommission* macht geltend, es sei, wie es der Gerichtshof in dem oben erwähnten Urteil Ospig getan habe, von Artikel 3 der Verordnung und insbesondere von dessen Absatz 3 auszugehen, aus dem sich ergebe, daß die vollständige Zahlung, die der Käufer an den Verkäufer oder zu dessen Gunsten für die eingeführten Waren entrichtet habe oder zu entrichten habe, zu berücksichtigen sei.

Aus dieser Bestimmung folge eindeutig, daß die Kosten für die Echtheitsbescheinigung dem Zollwert zuzurechnen seien, da zwischen diesem Dokument und demjenigen betreffend die im Rahmen der Regelung für Textilien verlangte Exportlizenz ein erheblicher Unterschied bestehe.

Diese Lizenz, die vom Ausfuhrland erteilt werde, beziehe sich nämlich nicht auf bestimmte Warenstücke, sondern auf eine bestimmte Kategorie (z. B. Hemden aus Hongkong). Die Ware und die Lizenz könnten getrennt und sogar von unterschiedlichen Personen erworben werden. Es sei auch möglich, daß sie, wie in der Rechtssache Ospig, von dem Verkäufer zusammen erworben würden.

Bei der Einfuhr von hochwertigem Rindfleisch dagegen könne der Erwerb der Ware und der Echtheitsbescheinigung nicht aufgespalten werden, weil sich letztere auf eine ganz bestimmte Ware beziehe, wie sich aus den Vorschriften der Verordnung

Nr. 263/81 ergebe. Aus der darin vorgesehenen Formulierung der Bescheinigung („Der Unterzeichnete bescheinigt, daß das in dieser Bescheinigung genannte Rindfleisch den auf der Rückseite angegebenen besonderen Merkmalen entspricht") werde deutlich, daß es unmöglich sei, die Bescheinigung ohne Überprüfung des jeweils zu schlachtenden Rindes zwecks Kontrolle, ob die bescheinigten Erklärungen über seine Aufzucht, sein Futter usw. richtig seien, zu erteilen.

Beziehe sich demnach die Bescheinigung auf eine ganz bestimmte Ware, mit der sie untrennbar verbunden sei, so seien die dafür anfallenden Kosten als Teil des Verkaufspreises und des Transaktionswerts anzusehen: Zahlungen für die Bescheinigung seien Zahlungen für die Ware, selbst wenn sie auf der Rechnung gesondert ausgewiesen seien.

Die Kommission hält es in Anbetracht dieser Überlegungen nicht mehr für nötig, zu prüfen, ob möglicherweise Artikel 8 der Verordnung es gestatten würde, die Kosten dem Zollwert zuzurechnen.

Was die zweite Frage angeht, so ergebe sich eindeutig aus dem Wortlaut von Artikel 3 Absatz 4 Buchstabe b der Verordnung, daß, da die Kosten für die Bescheinigung nicht in der Gemeinschaft, sondern im Ausfuhrland gezahlt würden, diese Vorschrift nicht anwendbar sei.

Die Frage, ob die Aufwendungen unter den in dieser Bestimmung enthaltenen Begriff der Abgabe fielen, stelle sich folglich nicht.

Da die zweite Frage zu verneinen sei, brauche zu der dritten Frage nicht mehr Stellung genommen zu werden.

Die Kommission schlägt daher dem Gerichtshof vor, folgendermaßen auf die Vorlagefragen zu antworten:

„1) Artikel 3 Absätze 1 und 3 der Verordnung (EWG) Nr. 1224/80 des Rates vom 28. Mai 1980 über den Zollwert der Waren sind dahin auszulegen, daß bei der Feststellung des Zollwerts von argentinischem Rindfleisch, das 1981 im Rahmen der Verordnung (EWG) Nr. 217/81 des Rates vom 20. Januar 1981 zur Eröffnung eines Gemeinschaftszollkontingents für frisches, gekühltes oder gefrorenes hochwertiges Rindfleisch der Tarifstellen 02.01 A II a und 02.01 A II b des GZT eingeführt worden ist, die an den Verkäufer neben dem Warenpreis gezahlten Beträge für die zur Inanspruchnahme der Kontingentsregelung erforderlichen Echtheitsbescheinigungen zum tatsächlich gezahlten oder zu zahlenden Kaufpreis zu rechnen sind.

2) Artikel 3 Absatz 4 Buchstabe b der Zollwertverordnung kann nicht dahin ausgelegt werden, daß die für die Bescheinigung gezahlten Beträge wie in der Gemeinschaft wegen der Einfuhr zu zahlende Abgaben zu behandeln sind."

III — Antwort auf die Frage des Gerichtshofes

Der Gerichtshof hat die Kommission ersucht, darzulegen, ob ihrer Meinung nach das in Argentinien bei der Erteilung von Echtheitsbescheinigungen angewandte Verfahren der Verordnung Nr. 263/81 entspricht. Die Kommission bejaht diese Frage.

Nach ihrer Ansicht läßt die Übereinkunft zwischen der Argentinischen Republik und der Gemeinschaft betreffend Rindfleisch (ABl. L 71 vom 17.3.1980, S. 169) den argentinischen Behörden weitgehende Freiheit hinsichtlich des Verfahrens der Erteilung der Echtheitsbescheinigungen, soweit Gewähr für eine korrekte Handhabung im Hinblick auf die Übereinstimmung von Ware und Bescheinigung bestehe. In diesem Zusammenhang verweist die Kommission auch auf Artikel 5 der Verordnung Nr. 263/81 und die dritte Begründungserwägung dieser Verordnung.

Das von der Klägerin in ihren Erklärungen beschriebene System der Übertragung von Quoten sei nicht ausgeschlossen; die Ziele der Einfuhrregelung würden im Gegenteil dadurch eingehalten. Da es sich um eine Handelskonzession der Gemeinschaft an Argentinien handele und nicht um eine Begünstigung von Unternehmen in der Gemeinschaft, seien die Aufteilung der Exportmengen und die Preisbildung für die Gemeinschaft so lange nicht relevant, als die Ausstellung der Bescheinigungen auf korrekte Weise erfolge.

Unabhängig von den Modalitäten des Erwerbs der Echtheitsbescheinigungen bildeten Ware und Bescheinigung eine Einheit und könnten nicht getrennt werden; sie würden dem Käufer in der Gemeinschaft vom Exportbetrieb zusammen übergeben, weshalb der Preis für die Ware und die Kosten für die Ausstellung der Bescheinigung in den Zollwert eingehen müßten.

G. Slynn
Berichterstatter